

Allgemeine Bedingungen für die Baugeräteversicherung

(ABGV)

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung (versicherte Sachen)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Polizze oder einem ihr beigefügten Verzeichnis angeführten Gegenstände.

Zusatzgeräte sowie Zubehör und Ersatzteile sind nur versichert, wenn auch sie in dem Verzeichnis einzeln mit Ihren Versicherungssummen angeführt sind.
2. Alle für die Baudurchführung erforderlichen Geräte können versichert werden.
3. Nicht versichert sind
 - 3.1. Fahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Gütern im Rahmen eines darauf gerichteten Gewerbes oder von Personen dienen;
 - 3.2. Luftfahrzeuge;
 - 3.3. Eigentum der Arbeitnehmer;
 - 3.4. Verbrauchsstoffe, z.B. Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien, Filtermassen, Kühlmittel, Reinigungs- und Schmiermittel.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherungsschutz wird gewährt für unvorhergesehen eintretende Sachschäden durch Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.
2. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer weder rechtzeitig vorhersehen konnte, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen vorhersehen musste. Bei Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Vereinen sind die Vorstandsmitglieder, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsführer, bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter und bei Arbeitsgemeinschaften die vorstehend angeführten Personen der Partnerfirmen dem Versicherungsnehmer gleichzuhalten.
3. Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat.
 - 3.1. Die Ansprüche des Versicherungsnehmers gehen in diesem Fall in Höhe der Entschädigungsleistung auf den Versicherer über.
 - 3.2. Das Rückgriffsrecht des Versicherers im Sinne des Pkt. 3.1. ist auch bei Vorliegen eines anderen Sachversicherungsvertrages voll gegeben.

Artikel 3

Ausschluss vom Versicherungsschutz

1. Nicht versichert sind
 - 1.1. Innere Betriebsschäden, d.s. Schäden an Maschinen, Apparaten und den maschinellen Teilen der Baugeräte, die während ihres Betriebes entstehen, und zwar unmittelbar durch
 - 1.1.1. die Kraftübertragung aus dem Arbeitsvorgang, für den die Maschine eingesetzt war, z.B. Überlastung, unzulässige Arbeitsweise u. dgl.;
 - 1.1.2. unsachgemäße Bedienung und Pflege und Böswilligkeit (auch Sabotage);
 - 1.1.3. Auswirkungen der elektrischen Energie, Kurzschluss, Bildung von Lichtbögen u. dgl.;
 - 1.1.4. Konstruktionsfehler sowie Guss- und Materialfehler;
 - 1.1.5. Zerreiung durch Zentrifugalkraft;
 - 1.1.6. Versagen von Hilfs- und Regeleinrichtungen;
 - 1.1.7. Mangel an Wasser, Öl oder Schmiermittel;
 - 1.1.8. Einfrieren von Wasser, Öl oder Schmiermittel;
 - 1.1.9. Maschinelle Teile gemäß Pkt. 1.1. sind z.B. Siederohre und Verbrennungskammern eines Kessels, der Gurt eines Förderbandes, Treibriemen, Rammbar und Rammhaube, Grabwerkzeuge des Baggers (Löffel, Eimer, Schürfkübel, Greifkorb u.a.)
 - 1.1.10. Führt jedoch ein innerer Betriebsschaden zu einer darüber hinausgehenden Beschädigung am Gerät, wird der Schaden unter Abzug der Kosten ersetzt, die für die Beseitigung des inneren Betriebsschadens aufgewendet werden müssen.
 - 1.2. Verschleiß oder sonstige zwangsläufige Einflüsse des Betriebes;
 - 1.3. normale Abnützungerscheinungen;
 - 1.4. behelfsmäßige oder vorläufige Reparaturen und alle daraus entstehenden Folgen;
 - 1.5. Verluste versicherter Sachen aufgrund eines Diebstahles oder des Abhandenkommens aus sonstiger Ursache;
 - 1.6. Schäden durch Brand, Blitzschlag oder Explosion sowie durch Löschen oder Niederreien bei diesen Ereignissen an Baracken, Bauwagen, Büroeinrichtungen (Österreichische Baugeräteliste, Gruppe 94);
 - 1.7. Schäden durch Kriegsereignisse aller Art, durch Ereignisse, welche einer schädigenden Wirkung von Atomenergie zuzuschreiben sind, durch Erdbeben, Innere Unruhe, Zusammenrottung, Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung sowie durch Verfügung von hoher Hand;

- 1.8. Vermögensschäden, Vertragsstrafen, Haftpflichtschäden, Gewährleistungsschäden, Kosten für Ersatzgeräte, Nutzungsausfall und Wertminderung versicherter Sachen.
2. Ausgeschlossen von der Versicherung sind ferner, sofern sie nicht aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mitversichert sind, Schäden, die entstehen
 - 2.1. beim Einsatz
 - 2.1.1. im Überflutungsbereich von Gewässern;
 - 2.1.2. auf schwimmenden Fahrzeugen;
 - 2.1.3. bei Tunnelarbeiten oder Arbeiten unter Tag;
 - 2.2. auf Transportwagen von und zur Baustelle sowie bei mehreren Baustellen zwischen diesen.

Artikel 4 Art der Versicherung

Die Versicherung kann genommen werden als

1. Einzelversicherung, das ist die Versicherung beim Einsatz auf einer bestimmten Baustelle;
2. Jahresversicherung (Jahres- oder Mehrjahresverträge).

Artikel 5 Versicherungsort

1. Bei der Einzelversicherung gilt als Versicherungsort nur die in der Polizza bezeichnete Baustelle;
2. bei Jahresversicherungen gelten als Versicherungsort für die in der Polizza bezeichneten Geräte alle innerhalb Österreichs befindlichen Baustellen.
3. Bezüglich der Mitversicherung von Schäden auf Transportwegen wird auf Art. 3, 2.2. hingewiesen.

Artikel 6 Versicherungssummen

1. Die Versicherungssumme für jede versicherte Sache hat dem Versicherungswert zu entsprechen.
 - 1.1. Versicherungswert ist der jeweils gültige Listenpreis (Neuwert) einschließlich Bezugskosten (Kosten für Fracht, Verpackung, Erstmontage und Zölle), jedoch ohne Mehrwertsteuer.
 - 1.2. Hat die Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf-, Liefer- oder Wiederbeschaffungspreis der Sache im Neuzustand.
 - 1.3. Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.
2. Für Bergungs- und Aufräumungskosten im Fall eines Totalschadens kann für jede versicherte Sache eine Versicherungssumme auf erstes Risiko vereinbart werden.
3. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

Artikel 7 Prämien

1. Die Prämie ist im Voraus zu entrichten.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 Vers.VG.

3. Bei Einzelversicherungen wird die Prämie für die Verlängerung der Versicherung im voraus vereinbart, soweit dies nicht geschehen ist, wird sie nach dem noch zu tragenden Risiko bemessen.

Artikel 8 Versicherungsdauer

1. Die Dauer der Versicherung ergibt sich aus den Angaben in der Polizza.
2. Wünscht der Versicherungsnehmer bei Einzelversicherungen eine Verlängerung über den beantragten Zeitraum hinaus, muss er den Antrag so rechtzeitig stellen, dass er vor Ablauf dieses Zeitraumes beim Versicherer eingeht. Der Versicherer ist dann verpflichtet, die Versicherung zu verlängern.
3. Eine Verpflichtung des Versicherers, den Versicherungsnehmer auf den Ablauf hinzuweisen, besteht nicht.

Artikel 9 Kündigung

1. Ist bei Jahresversicherungen eine Vertragsdauer von mindestens einem Jahr vereinbart, so verlängert sich das Versicherungsverhältnis jeweils um ein Jahr, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt worden ist.
 - 1.2. Einzelversicherungen bedürfen einer Kündigung wegen des Ablaufes.
 - 2.1. Nach den Eintritt des Versicherungsfalles ist jeder Teil zur Kündigung berechtigt, der Versicherer jedoch nur, wenn er entweder Entschädigung geleistet oder den Versicherungsanspruch dem Grunde nach anerkannt hat oder der Versicherungsnehmer einen unbegründeten Versicherungsanspruch arglistig erhoben hat, der Versicherungsnehmer nur dann, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Versicherungsanspruches ganz oder teilweise verweigert oder verzögert hat.
 - 2.2. Die Kündigung muss durch den Versicherer innerhalb eines Monats nach Leitung der Entschädigung oder Anerkennung des Versicherungsanspruches dem Grunde nach oder Ablehnung des unbegründeten Versicherungsanspruches und zwar mit einmonatiger Kündigungsfrist erfolgen, durch den Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung oder, im Falle der Verzögerung der Anerkennung, innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung, und zwar nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt, und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.
3. Kündigt der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer gleichwohl die Prämie für die laufende Versicherungsperiode. Kündigt der Versicherer, so gebührt ihm nur derjenige Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

Artikel 10
Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer
 - 1.1. dem Versicherer ungesäumt Anzeige zu machen, und zwar bei Schäden über S 25.000,00 telegrafisch oder fernschriftlich, ansonsten mittels Briefes;
 - 1.2. den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei der Weisung des Versicherers zu folgen, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - 1.3. das Schadenbild durch Lichtbildaufnahmen festzuhalten;
 - 1.4. das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch die Beauftragten des Versicherers nur zu verändern,
 - 1.4.1. soweit Sicherheitsgründe Eingriffe erfordern
 - 1.4.2. oder soweit die Eingriffe den Schaden mindern
 - 1.4.3. oder nachdem der Versicherer zugestimmt hat oder
 - 1.4.4. falls die Besichtigung nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer stattgefunden hat;
 - 1.5. einem Beauftragten des Versicherers jederzeit die Nachprüfung der Ursache, des Verlaufes, der Höhe des Schadens zu gestatten und ihm die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß Pkt. 1., so ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 6, Abs. 3, 62, Abs. 2 Vers. VG.) von der Entschädigungspflicht frei.

Artikel 11
Umfang der Entschädigung

1. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die versicherte Sache beschädigt oder teilweise zerstört ist. Eine versicherte Sache gilt als beschädigt oder teilweise zerstört, wenn die Kosten, die zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustandes notwendig sind (Wiederherstellungskosten) zuzüglich der Restwerte den Wert nicht übersteigen, den die unbeschädigte ganze Sache einschließlich der Bezugskosten (Art. 6.1.1.) unmittelbar vor dem Eintritt des Versicherungsfalles hatte (Zeitwert). Der Zeitwert von Baugeräten wird nach den Richtlinien der durch die Bundesinnung der Baugewerbe herausgegebenen Österreichischen Baugeräteliste (ÖBGL) in ihrer jeweils neuesten Fassung bestimmt.

Im Fall eines Teilschadens ist für die Entschädigung die Höhe der notwendigen Wiederherstellungskosten maßgebend.

 - 1.1. Zu den Wiederherstellungskosten gehören
 - 1.1.1. Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;
 - 1.1.2. Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten aufgrund von tariflichen Zuschlägen für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit;
 - 1.1.3. Demontage- und Montagekosten;
 - 1.1.4. Transportkosten, auch Mehrkosten für Eil- und Expressfrachten;

- 1.1.5. Bergungs- und Aufräumungskosten für die versicherten Sachen;
- 1.1.6. sonstige für die Wiederherstellung notwendige Kosten, insbesondere Reisekosten.
- 1.2. Nur soweit dies besonders vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten durch Luftfracht.
- 1.3. Nicht zu den Wiederherstellungskosten gehören
 - 1.3.1. Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;
 - 1.3.2. Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
 - 1.3.3. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;
 - 1.3.4. Kosten, die dadurch entstehen, dass eine versicherte Sache nicht in Österreich repariert wird, es sei denn, dass eine Reparatur in Österreich nicht möglich ist bzw. die Reparatur im Ausland billiger kommt.
- 1.4. bei Schäden an Motoren, Getrieben, Lagern und Drehkränzen aller Art, Raupen, Bereifung, Planierungsschildern, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkübeln, Eimern, Akkumulatorenbatterien und sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Die Höhe des Abzuges wird nach dem Wert dieser Teile unmittelbar vor dem Eintritt des Schadens berechnet.
- 1.5. Werden beschädigte Teile erneuert, obgleich eine Reparatur ohne Gefährdung der Betriebssicherheit möglich ist, so ersetzt der Versicherer die Kosten, die für eine Reparatur der beschädigten Teile notwendig gewesen wäre, jedoch nicht mehr als die für die Erneuerung aufgewendeten Kosten.
- 1.6. Wird eine Konstruktionseinheit, z.B. ein Motor, ein Getriebe oder ein Baustein ausgewechselt, obgleich sie neben beschädigten Teilen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch unbeschädigte umfasst, so wird die Entschädigung hierfür angemessen gekürzt.
2. Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn

 - 2.1. die versicherte Sache infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses unwiederbringlich verloren ist, oder
 - 2.2. die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung (Pkt. 1.1.) der beschädigten Sache zuzüglich der Restwerte den Zeitwert gemäß Pkt. 1. übersteigen.
 - 2.3. Im Fall eines Totalschadens ist für die Entschädigung die Höhe des Zeitwertes der versicherten Sache abzüglich der Restwerte maßgebend.
 - 2.4. Soweit Summen auf Erstes Risiko für Bergungskosten und für Aufräumungskosten vereinbart sind, leistet der Versicherer Entschädigung auch über den Zeitwert hinaus.

Artikel 12

Grenze der Entschädigung, Unterversicherung

1. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers, und zwar ist die Ersatzleistung für die unter jeder einzelnen Post der Police versicherten Sache durch die für die betreffende Post angegebene Versicherungssumme begrenzt.
2. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Post der Police gesondert festzustellen.

Artikel 13

Selbstbehalt

1. Der nach Art. 11 und 12 ermittelte Betrag wird um den in der Police ausgewiesenen Selbstbehalt gekürzt.
- 2.1. Entstehen mehrere Schäden, so wird der Selbstbehalt jeweils einzeln abgezogen.
- 2.2. Sind in einer Police mehrere Geräte versichert, die durch ein Schadenereignis beschädigt oder zerstört werden, so wird für jedes Gerät der vereinbarte Selbstbehalt verrechnet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
3. Ein Schaden liegt vor, wenn das Ereignis am selben Ort, zur selben Zeit, aus derselben Ursache entstanden ist. Trifft eines dieser Kriterien nicht zu, so liegen mehrere Schäden vor.

Artikel 14

Sachverständigenverfahren

1. Jeder Vertragspartner kann verlangen, dass Ursache und Höhe des Schadens durch Sachverständige festgestellt werden. Die Feststellungen, die die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte;
 - 2.1. Jeder Vertragspartner ernennt einen Sachverständigen. Jeder Vertragspartner kann den anderen unter Angabe des von ihm gewählten Sachverständigen zur Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich auffordern. Erfolgt die Ernennung nicht binnen zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, wird auf Antrag des anderen Vertragspartners der zweite Sachverständige durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.

Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadenort zuständige Gericht ernannt.
 - 2.2. Die Sachverständigen reichen ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein. Weichen die Ergebnisse der Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser

entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und reicht seine Feststellungen gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer ein.

- 2.3. Jeder Vertragspartner trägt die Kosten seines Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.
3. Aufgrund der Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes wird die Entschädigung berechnet.
4. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

Artikel 15

Zahlung der Entschädigung

1. Abweichend von den §§ 74 ff Vers. VG. kann über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag nur der Versicherungsnehmer verfügen.
2. Der Anspruch auf die Entschädigung ist fällig, sobald er dem Grund und der Höhe nach festgestellt ist. Jedoch ist auf Verlangen schon vorher als Teilzahlung der Betrag zu zahlen, auf den nach Lage der Sache mindestens ein Anspruch besteht.
3. Der Anspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden; die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigen Grund verlangt.
4. Wird der Anspruch auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei. Wird ein Sachverständigenverfahren (Art. 14) beantragt, so wird der Ablauf dieser Frist für dessen Dauer gehemmt.

Artikel 16

Konkurs-, Ausgleichsverfahren

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen bzw. der Anordnung der Zwangsverwaltung über die Liegenschaft des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

Artikel 17

Versicherung auf fremde Rechnung, Rückgriffsrecht, arglistige Täuschung

1. Auf die Versicherung für fremde Rechnung finden die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 Vers. VG. Anwendung (siehe jedoch Art. 15.1.).
2. Auf das Rückgriffsrecht finden die Bestimmungen des § 67 Vers. VG. Anwendung.
3. Machen sich der Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.
- 3.1 Ist der Versicherungsnehmer oder dessen Vertreter wegen des herbeigeführten Schadens oder eines bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Artikel 18

Schriftliche Form der Erklärungen, Agentenvollmacht

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich an die Direktion des Versicherers erfolgen. Die Agenten sind zur Entgegennahme nicht berechtigt.

Artikel 19

Gesetzliche Vorschriften

Ist nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Versicherungsvertrag.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlass v. 1977 05 20, GZ. 97 9210/2-V/6/77

Anhang

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz 1958 (Vers. VG.), BGBl. Nr. 2/1959. (Wiedergabe der in den ABGV erwähnten Bestimmungen des Gesetzes.)

§ 6.

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, dass bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, dass die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, dass eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles, noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

§ 38.

- (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.
- (2) Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39.

- (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2 und 3 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, ohne Beachtung dieser Vorschriften, ist unwirksam.
- (2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintrittes

mit der Zahlung der Folgeprämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- (3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist. Die Kündigung kann bereits mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; darauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.
- (4) Soweit die in Abs. 2 und 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

§ 56.

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so haftet der Versicherer für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Wert.

§ 57

Der Versicherungswert kann durch Vereinbarung auf einen bestimmten Betrag (Taxe) festgesetzt werden. Die Taxe gilt auch als der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles hat, es sei denn, dass sie den wirklichen Versicherungswert in diesem Zeitpunkt erheblich übersteigt. Ist die Versicherungssumme niedriger als die Taxe, so haftet der Versicherer, auch wenn die Taxe den Versicherungswert erheblich übersteigt, für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zur Taxe.

§ 62.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 63.

- (1) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, fallen, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung für die Versicherungssumme übersteigen. Er hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.
- (2) Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur nach dem in den §§ 56 und 57 bezeichneten Verhältnis zu ersetzen.

§67.

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

§74.

- (1) Die Versicherung kann von demjenigen, welcher den Vertrag mit dem Versicherer abschließt, im eigenen Namen für einen anderen, mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten, genommen werden (Versicherung für fremde Rechnung).
- (2) Wird die Versicherung für einen anderen genommen, so ist, auch wenn der andere benannt wird, im Zweifel anzunehmen, dass der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern im eigenen Namen für fremde Rechnung handelt.

§75.

- (1) Bei der Versicherung für fremde Rechnung stehen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Versicherten zu. Die Aushändigung eines Versicherungsscheines kann jedoch nur der Versicherungsnehmer verlangen.
- (2) Der Versicherte kann ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers über seine Rechte nur dann verfügen und diese Rechte nur dann gerichtlich geltend machen, wenn er im Besitz eines Versicherungsscheines ist.

§76.

- (1) Der Versicherungsnehmer kann über die dem Versicherten aus dem Versicherungsvertrag zustehenden Rechte im eigenen Namen verfügen.
- (2) Ist ein Versicherungsschein ausgestellt, so ist der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherten nur dann zur Annahme der Zahlung und zur Übertragung der Rechte des Versicherten befugt, wenn er im Besitz des Scheines ist.
- (3) Der Versicherer ist zur Zahlung an den Versicherungsnehmer nur verpflichtet, wenn dieser ihm gegenüber nachweist, dass der Versicherte seine Zustimmung zur Versicherung erteilt hat.

§77.

Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, dem Versicherten oder, falls über das Vermögen des Versicherten der Konkurs eröffnet ist, der Konkursmasse den Versicherungsschein auszuliefern, bevor er wegen der ihm gegen den Versicherten in Bezug auf die versicherte Sache zustehenden Ansprüche befriedigt ist. Er kann sich für diese Ansprüche aus der Entschädigungsforderung gegen den Versicherer und nach der Einziehung der Forderung aus der Entschädigungssumme vor dem Versicherten und dessen Gläubigern befriedigen.

§ 78.

Soweit nach den Vorschriften dieses Bundesgesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

§ 79.

- (1) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.
- (2) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten abgeschlossen und beim Abschluss das Fehlen des Auftrages dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser die Einwendung, dass der Vertrag ohne Wissen des Versicherten abgeschlossen worden ist; nicht gegen sich gelten zu lassen.

§ 80.

- (1) Ergibt sich aus den Umständen nicht, dass die Versicherung für einen anderen genommen werden soll, so gilt sie als für eigene Rechnung genommen.
- (2) Ist die Versicherung für Rechnung „wen es angeht“ genommen oder ist sonst aus dem Vertrag zu entnehmen, dass unbestimmt gelassen werden soll, ob eigenes oder fremdes Interesse versichert ist, so sind die Vorschriften der §§ 75 bis 79 anzuwenden, wenn sich ergibt, dass fremdes Interesse versichert ist.